

1. In den erst in der Berufungsinstanz anhängig gewordenen Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sind die Spalten 6 a bis 6 d durch Einstellung der in Klammern zu setzenden Buchstaben SHA auszufüllen.
2. Auch eine Entscheidung nach Lage der Akten ist in Spalte 6 a bzw. 6 d einzutragen. Wird das Verfahren in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO schriftlich geführt, so ist die Sache in den besonderen Abschnitt „Schriftliche Verfahren“ des Kalenders einzustellen. Die Eintragung erfolgt, sobald sich ergibt, dass das Verfahren schriftlich geführt werden soll. Das Datum der Verfügung, aus der dies ersichtlich ist, ist in Spalte 4 zu vermerken. Die ergehenden Entscheidungen sind in Spalte 6 a bzw. 6 d zu zählen. Dabei sind, wenn in der gleichen Sache mehrere Entscheidungen im schriftlichen Verfahren nacheinander getroffen werden, alle Entscheidungen bei derselben Sacheintragung zu vermerken. Eine wiederholte Eintragung derselben Sache erfolgt also nicht. Ist am Schluss eines Kalenderjahres das Verfahren noch nicht für die Instanz erledigt, so ist die Sache in den Abschnitt „Schriftliche Verfahren“ des Kalenders des neuen Jahres zu übernehmen. Dabei sind die etwa schon bei der früheren Eintragung vermerkten Entscheidungen nicht mit zu übertragen.
3. Im Übrigen sind die Erläuterungen zum Verhandlungskalender des Arbeitsgerichts (Muster 8) entsprechend anzuwenden.

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Schulbau-Richtlinie - SchulbauR)¹⁾
- Stand 10. Juli 1998 -

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 14. September 1999

Inhaltsübersicht

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Anforderungen an Bauteile
 - 2.1 Brandwände
 - 2.2 Hallen
- 3 Rettungswege
 - 3.1 Allgemeine Anforderungen
 - 3.2 Rettungswege durch Hallen
 - 3.3 Notwendige Flure
 - 3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen
- 4 Treppen, Geländer, Umwehrungen
- 5 Türen
- 6 Blitzschutzanlagen

- 7 Sicherheitsbeleuchtung
- 8 Alarmierungsanlagen
- 9 Sicherheitsstromversorgung
- 10 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung
- 11 In-Kraft-Treten

Anlage:

Erläuterung

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 55 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung - BbgBO - an allgemein bildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen. Die Anpassung bestehender Schulen an diese Richtlinie erfolgt unter Beachtung des § 86 BbgBO.

2 Anforderungen an Bauteile

2.1 Brandwände

Brandwände gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 BbgBO sind in Abständen von höchstens 60 m anzuordnen. In Öffnungen in diesen Brandwänden im Zuge notwendiger Flure sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.2 Hallen

Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenräumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

3 Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppe ohne Treppenräume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen, wenn die Halle eine Rauchabzugsanlage hat.

3.3 Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 10 m sein.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1 m je 150 darauf angewiesener Benutzer betragen. Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

- | | |
|--|---------|
| a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen | 0,9 m |
| b) notwendigen Fluren, auf die mehr als 180 Benutzer angewiesen sind | 2,0 m |
| c) sonstigen notwendigen Fluren | 1,25 m |
| d) notwendigen Treppen | 1,25 m. |

Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offenstehende Türen, Einbauten oder Einrichtungen nicht eingeengt werden. Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. Ausgänge zu notwendigen Treppenträumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. An den Ausgängen zu notwendigen Treppenträumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4 Treppen, Geländer und Umwehungen

Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,5 m nicht überschreiten. Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. Geländer und Umwehungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.

5 Türen

Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offengehalten werden, wenn sie Feststallanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

6 Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

7 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenträumen und fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

8 Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung). Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. Das

Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

9 Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und Rauchabzugsanlagen müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

10 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.

11 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur SchulbauR

Erläuterung:

Die Schulbau-Richtlinie (SchulbauR) entspricht der von der Arbeitsgemeinschaft für das Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen zuständigen Minister (ARGEBAU) beschlossenen neuen Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR).

Die von der ARGEBAU als Muster beschlossene alte „Bauaufsichtliche Richtlinie für Schulen“ - Fassung Juni 1976 - (BASchulR 1976) wurde im Land Brandenburg nicht förmlich als Technische Baubestimmung nach § 3 Abs. 3 BbgBO eingeführt, jedoch im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen von Entscheidungen nach § 55 BbgBO ermessensleitend als sogenanntes antipiziertes Gutachten angewandt.

Die SchulbauR ist gegenüber der bisherigen BASchulR 1976 erheblich gestrafft und gekürzt. Die SchulbauR beschränkt sich auf die besonderen bauaufsichtlichen Anforderungen oder auch Erleichterungen, die unter Anwendung des § 55 BbgBO aufgrund der schultypischen Nutzung an Schulen gestellt werden müssen oder zugelassen werden können.

Alle in der bisherigen BASchulR 1976 enthaltenen Verweise auf DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, andere bauaufsichtliche Richtlinien, eingeführte Technische Baubestimmungen und die als autonomes Recht erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sind weggefallen. Aus diesem Grunde enthält die SchulbauR keine speziellen sicherheitstechnischen und ergonomischen Aussagen zu Bauteilen, Einrichtungen und Arbeits-

plätzen von Schulen. Die SchulbauR enthält ferner keine Verweise auf andere bauaufsichtliche Vorschriften, da diese Vorschriften aus sich heraus gelten; so ist z. B. die Muster-Versammlungsstättenverordnung auf Aulen oder Hallen anzuwenden, die mehr als 200 Besucher fassen und damit Versammlungsräume sind. Desgleichen enthält die SchulbauR keine Bestimmungen ausschließlich schulbetrieblicher Art. Regelungen über die Größe der Unterrichtsräume oder Betriebsvorschriften sind daher weggefallen.

Soweit die SchulbauR keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Vorschriften der BbgBO. Soweit Unfallverhütungsvorschriften z. B. der Berufsgenossenschaften und der Gemeindeversicherungsverbände Vorschriften für Schulen enthalten, Regelungen der Arbeitsstättenverordnung greifen oder sich für Schulen Regelungen aus landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus den Schulgesetzen oder aus Vorschriften aufgrund der Schulgesetze ergeben, gelten diese ebenfalls aus sich heraus.

Derartige auf Schulen anzuwendende Regelungen finden sich insbesondere in

- Richtlinien für Schulen - Bau und Ausrüstung -, GUV 16.3, Ausgabe Januar 1987,
- Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht, GUV 19.16, Ausgabe Januar 1998.

Für die Errichtung und den Betrieb von Schulen bedeutende allgemein anerkannte Regeln der Technik sind zum Beispiel

- DIN 58 125 Schulbau - Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen, Ausgabe Dezember 1984
- die DIN-Reihe: DIN 18032 Sporthallen, Teile 1 bis 6,
- die DIN-Reihe: DIN 4844 Sicherheitskennzeichnung, Teile 1 bis 3,
- DIN 66 079 Grafische Symbole zur Information der Öffentlichkeit, Symbole für Behinderte, Entwurf Stand 1992.

Die SchulbauR enthält ferner keine über die BbgBO hinausgehende Regelungen über die Barrierefreiheit von Schulen. Nach § 56 BbgBO müssen Schulen barrierefrei errichtet werden. Die im Land Brandenburg als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18024 Teil 2, Ausgabe November 1996 ist anzuwenden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nummer 1 Anwendungsbereich:

Der Anwendungsbereich entspricht der bisherigen Regelung der Nummer 1.1 BASchulR 1976. Der Anwendungsbereich umfasst nur allgemein bildende und berufsbildende Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden. Bildungseinrichtungen für Erwachsene fallen wie bisher nicht unter den Anwendungsbereich der SchulbauR.

Die SchulbauR erfasst daher Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sonderschulen, Berufs-

schulen und vergleichbare Schultypen. Sie erfasst nicht Fachhochschulen und Hochschulen, Akademien, Volkshochschulen, Musik-, Tanz- oder Fahrschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen.

Zu Nummer 2 Anforderungen an Bauteile:

Für Schulen gelten grundsätzlich die sich aus der BbgBO ergebenden Anforderungen an Bauteile.

Schulen, an denen Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, erfordern ein besonderes Rettungskonzept. Erwachsenen ist es zuzumuten, sich im Gefahrenfall selbst über einen ersten Rettungsweg in Sicherheit zu bringen oder einen zweiten Rettungsweg zu suchen und zu benutzen. Kindern und Jugendlichen kann dies nicht zugemutet werden. In Schulen müssen im Gefahrenfall eine größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen gleichzeitig in Sicherheit gebracht und insbesondere auch Paniksituationen vermieden werden. Die Evakuierung ganzer Schulklassen über eine anleiterbare Stelle scheidet schon deswegen aus, weil die Rettung allein einer Person durch die Feuerwehr über eine Leiter je nach der Höhe der anleiterbaren Stelle zwischen einer und drei Minuten in Anspruch nimmt.

Der zweite Rettungsweg nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BbgBO muss bei diesen Schulen immer ein zweiter baulicher Rettungsweg sein, da eine Rettung ganzer Schulklassen über eine Anleiterung (z. B. gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BbgBO) in der im Gefahrenfall erforderlichen kurzen Zeit unrealistisch ist.

Da allgemein und berufsbildende Schulen nur tagsüber als Schulen genutzt werden und die Schulklassen, von den Pausen abgesehen, von Lehrkräften beaufsichtigt werden, ist im Gefahrenfall eine geordnete Evakuierung in kürzester Zeit unter Aufsicht der Lehrkräfte möglich. Dieses Rettungskonzept mit einem zwingenden zweiten baulichen Rettungsweg ermöglicht es, gegenüber der bisherigen BASchulR 1976 erhebliche Erleichterungen im baulichen Bereich zuzulassen; so werden an die tragenden Bauteile von Schulen künftig keine höheren Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt als nach den Vorschriften der BbgBO.

Abweichend von § 32 Abs. 2 Nr. 3 BbgBO, der einen Abstand für innere Brandwände im Gebäude von maximal 40 m vorschreibt, lässt Nummer 2.1 Satz 1 einen Abstand der Brandwände von 60 m zu. Die bisherige Ausnahme der BASchulR 1976 ist damit regelmäßig zulässig. Bei einer Grundfläche der Klassenräume von durchschnittlich 60 bis 70 m² können sich somit in einem Brandabschnitt bei einer einhöftigen Anlage maximal fünf bis sechs, bei einer zweihöftigen Anlage maximal zehn bis zwölf Klassenräume befinden. Abweichend von § 32 Abs. 9 Satz 2 BbgBO, der für Öffnungen in Brandwänden feuerbeständige Abschlüsse fordert, lässt Nummer 2.1 Satz 2 im Zuge notwendiger Flure in diesen Brandwänden feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen unter der Voraussetzung zu, dass die Flurwände beiderseits der Brandwand auf einer Länge von 2,50 m keine Öffnung haben. Durch diese Anforderung wird verhindert, dass im Falle eines Brandes in einem direkt an die Brandwand angrenzenden Unterrichtsraum, die Flurtür direkt durch Feuer beaufschlagt wird.

Abweichend von § 33 Abs. 10 BbgBO gestattet Nummer 2.2 Satz 1 über mehrere Geschosse reichende Hallen. Für die tragenden Bauteile, die Decken und die Trennwände dieser Halle gelten die Anforderungen der BbgBO; soweit es sich bei der Halle um eine Versammlungsstätte handelt, gelten ergänzend die Vorschriften der MVStättV. Abweichend von den Regelungen der BbgBO, die für Öffnungen in Brandwänden und in feuerbeständigen Wänden feuerbeständige und selbstschließende Türen vorschreibt, genügen nach Nummer 2.2. Satz 2 zwischen Hallen und diesen Räumen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen.

Zu Nummer 3 Rettungswege:

Zu Nummer 3.1 Allgemeine Anforderungen:

Die SchulbauR geht von der bisherigen Konzeption der BASchulR 1976 ab, die den vorbeugenden Brandschutz von nach der Geschossigkeit und der Geschossfläche bemessenen Brandabschnitten abhängig gemacht hat und übernimmt die Grundregel des § 32 Abs. 2 Nr. 3 BbgBO über Brandwände, lässt jedoch auf 60 m vergrößerte innere Brandwandabstände zu. Während nach der bisherigen Nummer 3.7.2 BASchulR 1976 ein zweiter baulicher Rettungsweg erst bei Schulen mit mehr als zwei Vollgeschossen und mehr als 1.600 m² Gesamtgeschossfläche zwingend war, schreibt Nummer 3.1 Satz 1 den zweiten baulichen Rettungsweg nun für alle Schulen unabhängig von der Zahl der Geschosse oder der Geschossfläche vor. Dies ist Folge des mit baulichen Erleichterungen verbundenen neuen Rettungskonzeptes. Es handelt sich bei dem zweiten Rettungsweg immer um einen baulichen Rettungsweg, da die Regelung auf die Erreichbarkeit der Ausgänge ins Freie oder in notwendige Treppenhäuser abstellt. Satz 2 beinhaltet eine Erleichterung, die bei kleineren Schulen in Betracht kommt.

Zu Nummer 3.2 Rettungswege durch Hallen:

Unter der Voraussetzung, dass die Halle eine Rauchabzugsanlage hat, darf einer der beiden Rettungswege durch eine Halle führen. Eine Rauchabzugsanlage wird damit für Hallen jedoch nicht vorgeschrieben.

Zu Nummer 3.3 Notwendige Flure:

Die Begrenzung der Rettungsweglänge auf maximal 35 m ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 2 BbgBO. Die Rettungsweglänge ist in Lauflinie zu messen.

In Verbindung mit der Bemessungsregel der Nummer 3.4 und der Begrenzung der Breite notwendiger Treppen gemäß Nummer 4 auf maximal 2,5 m ergibt sich zwingend eine gleichmäßige Verteilung der notwendigen Treppen über das Gebäude, ohne dass es einer über § 36 Abs. 2 BbgBO hinausgehenden Reglementierung der Rettungsweglänge in notwendigen Fluren bedürfte. Die Anzahl der erforderlichen notwendigen Treppenträume ergibt sich faktisch aus der Grundregel der Nummer 3.1 sowie der Bemessungsvorschrift der Nummer 3.4 in Verbindung mit Nummer 4.

Zu Nummer 3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen:

Die Bemessung der nutzbaren Breite der Rettungswege entspricht im Wesentlichen der bisherigen Nummer 3.7.8 BASchulR 1976. Die Mindestbreite der Türen von 0,9 m entspricht DIN 18024 - Teil 2, Ausgabe November 1996.

Eine mehrgeschossige Schule mit nicht mehr als 60 m Länge und daher nur einem Brandabschnitt muss schon wegen Nummer 3.1 regelmäßig zwei notwendige Treppenträume haben. Da die nutzbare Breite einer notwendigen Treppe 2,5 m nicht überschreiten darf, dürfen auf eine notwendige Treppe mit 2,5 m nutzbare Breite maximal 375 Personen angewiesen sein. Sind einem Brandabschnitt zwei notwendige Treppen zugeordnet und wird die nutzbare Breite der notwendigen Treppen voll ausgeschöpft, so können sich in diesem Brandabschnitt maximal 750 Personen aufhalten, bei einer Klassenstärke von ca. 30 Schülern, sind dies 24 Schulklassen. Bei einer dreigeschossigen Bauweise ergibt dies maximal acht Klassen je Geschoss in diesem Brandabschnitt.

Zu Nummer 4 Treppen, Geländer und Umwehungen:

Nummer 4 Satz 1 begrenzt die Breite der notwendigen Treppen, da breitere Treppen wegen der höheren Sturzgefahr als Rettungsweg nicht geeignet sind. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 dienen der Verkehrssicherheit. Satz 4 betrifft nur die Höhen der Geländer gemäß § 35 Abs. 8 BbgBO und Umwehungen gemäß § 39 Abs. 5 BbgBO; hinsichtlich der Höhe der Fensterbrüstungen gilt unverändert die Regelung des § 39 Abs. 4 BbgBO (jeweils in Verbindung mit § 55 BbgBO).

Zu Nummer 5 Türen:

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 3.8.9 BASchulR 1976. Die Regelung kommt schulbetrieblichen Belangen entgegen, wenn Türen im laufenden Schulbetrieb offen gehalten werden sollen.

Zu Nummer 6 Blitzschutzanlagen:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung der Nummer 3.20 BASchulR 1976.

Zu Nummer 7 Sicherheitsbeleuchtung:

Eine Sicherheitsbeleuchtung wird abweichend von der bisherigen Regelung der Nummer 3.13.2 BASchulR 1976 nur noch für notwendige Flure, notwendige Treppenträume und fensterlose Aufenthaltsräume vorgeschrieben. Da der Schulbetrieb an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen für Kinder und Jugendliche regelmäßig in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr stattfindet, ist eine allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich. Es ist entbehrlich, die Einzelheiten der Sicherheitsbeleuchtung vorzuschreiben, da dafür DIN VDE 0108 Teil 1 - Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen - Allgemeines -, Ausgabe Oktober 1989, herangezogen werden kann.

Zu Nummer 8 Alarmierungsanlagen:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung der Nummer 3.19.3 BASchulR 1976. Auf die Möglichkeit der Nummer 3.19.4 BASchulR 1976, automatische oder nichtautomatische Brandmeldeanlagen bei größeren Schulanlagen verlangen zu können, wurde verzichtet. Das Gleiche gilt für selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Nummer 3.19.5 BASchulR 1976.

Zu Nummer 9 Sicherheitsstromversorgung:

Wie eine Sicherheitsbeleuchtung im Einzelnen beschaffen sein muss, ist nicht regelungsbedürftig, da insoweit DIN VDE 0108 Teil 1 - Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen - Allgemeines -, Ausgabe Oktober 1989, herangezogen werden kann.

Zu Nummer 10 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung:

Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 28 Abs. 3 Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung (BbgVBauV) über Feuerwehrpläne. Feuerwehrpläne können sich an DIN 14095 Teil 1, Ausgabe Januar 1992, (der neue Entwurf der DIN 14095 Teil 1, Stand Januar 1997, ist noch nicht eingeführt) orientieren. Die Brandschutzordnung enthält Regelungen über das Verhalten bei Brand und Panik, insbesondere über die Alarmierung und die Evakuierung der Schule. Die Brandschutzordnung bestimmt auch, wie oft das Lehr- und Schulpersonal über die Brandschutzordnung zu belehren ist; eine solche Belehrung sollte jeweils nach längeren Schulferien, mindestens jedoch zu Beginn des Schuljahres, durchgeführt werden.

Einführung bautechnischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98)

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 39/1999 - Straßenbau
Vom 15. September 1999

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/1998 des Bundesministeriums für Verkehr vom 16. März 1998 wurde die „Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 1998 (RAP Stra 98), für Bundesfernstraßen eingeführt.

Gegenüber den „Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“ wurden die Anwendungsbereiche auf Böden einschließlich Bodenverbesserung, Fugenvergussmassen, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte einschließlich künstliche Mineralstoffe sowie auf hydraulisch gebundene Gemische einschließlich Bodenverfestigung, ausgenommen Beton, erweitert.

Ich führe hiermit nach § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) die RAP Stra 98 für den Bereich der Landesstraßen und für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und Gemeinden liegenden Straßen ein und bitte, diese unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise anzuwenden.

Die RAP Stra 98 ersetzt die RAP Stra 72. Somit werden die die Einführung der RAP Stra 72 betreffenden Teile des Schreibens des MSWV, Abt. 5 vom 12.06.1991 und des Runderlasses Nr. 3/93 vom Juni 1993 des MSWV, Abt. 5, aufgehoben.

Eine Übergangszeit bis zum 31.12.2000 wird berücksichtigt.

Ab dem 01.01.2001 gilt ausschließlich die RAP Stra 98.

Bisher nach den RAP Stra 72 anerkannte Prüfstellen können auf Antrag und nach Einreichung der zusätzlich in der RAP Stra 98 festgelegten Unterlagen für die bisher anerkannten Arten von Baustoffen und Baustoffgemischen ohne förmliches Verfahren anerkannt werden. Anträge für Erweiterungen haben nach RAP Stra 98 zu erfolgen.

Auf Prüfstellen, die bisher noch nicht für den Straßenbau tätig waren, ist vor Aufnahme der Prüftätigkeit für den Straßenbau das Anerkennungsverfahren nach RAP Stra 98 anzuwenden.

Anerkennungen von Prüfstellen anderer Bundesländer werden auf Antrag befristet für drei Jahre auf den entsprechenden Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg ausgedehnt.

Prüfungen umweltrelevanter Parameter werden von den RAP Stra-Prüfstellen an Laboratorien vergeben, welche die in der Anlage zu diesem Runderlass genannten Anforderungskriterien erfüllen.

Die mit dem Runderlass Nr. 23/1995 des MSWV, Abt. 5 vom 10. Oktober 1995 bekannt gemachte Richtlinie „Einführung der Richtlinien für die Erteilung eines Befähigungsnachweises für Prüfstellen zur Durchführung von Erdstoffprüfungen im Straßenbau für Brandenburg“ (ABl. S. 936) tritt mit Wirkung vom 31.12.2000 außer Kraft.

Prüfstellen mit diesem Befähigungsnachweis können bis zum 31.12.2000 weiterhin in den Ländern Berlin und Brandenburg Kontrollprüfungen durchführen. Anträge zur Erlangung des Befähigungsnachweises werden noch bis zum 31.12.1999 entgegenommen.

Die RAP Stra 98, Ausgabe 1998, ist beim FGSV-Verlag, Konrad-Adenauer-Straße 13, 50996 Köln zu beziehen.